

Amtsblatt

Nummer 17
72. Jahrgang
Montag, 25. April 2016

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb neuer Leergutflächen und Lagerflächen für Container, Anhänger und Festinventar sowie Errichtung einer Umzäunung an der nördlichen Grundstücksgrenze durch die Brauerei Bischofshof e.K. am Standort

Heitzerstraße 2 in Regensburg

Hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Brauerei Bischofshof e.K. beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb neuer Leergutflächen und Lagerflächen für Container, Anhänger und Festinventar sowie die Errichtung

einer Umzäunung an der nördlichen Grundstücksgrenze.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 7.27.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem unter Nr. 7.26.3, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umweltamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Fachstellen abgegebenen

Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Regensburg, 11.04.16
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Rudolf Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Satzung der Zustiftung Dr. Wunderle-Auer-Stiftung

vom 30.7.2015

Mit dem 1958 errichteten gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Barbara Franziska Wunderle, geb. Auer und Dr. Adolf Wunderle wurde die Katholische Bruderhausstiftung in Regensburg zum alleinigen Erben berufen. Das Vermögen, das dem Erben durch dieses Testament anfällt, ist als Dr. Wunderle-Auer-Stiftung dauernd gesondert zu erhalten und zu verwalten. Erklärter Wille der Erblasserin war, mit der Zustiftung einen christlich-caritativen Zweck zu verfolgen.

Nach dem Tode von Frau Barbara Franziska Wunderle (verstorben am 02.12.1964) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 11.02.1965 die Erbschaft der Barbara Franziska Wunderle mit all den Vermächtnissen und Auflagen, wie sie in fünf vorliegenden Testamenten niedergelegt waren, angenommen.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Dr. Wunderle-Auer-Stiftung. Sie ist eine nichtrechtsfähige Zustiftung in der Verwaltung der Katholischen Bruderhausstiftung, rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Regensburg. Die Dr. Wunderle-Auer-Stiftung wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch die Katholische Bruderhausstiftung vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Zustiftung fördert die Altenhilfe in Regensburg. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. durch den Bau bzw. Erwerb von Wohnobjekten zur alternativen bzw. innovativen Nutzung, um die Wohn- und Lebensqualität älterer Menschen, die besonderen, individuellen Unterstützungsbedarf haben, zu verbessern. Damit sollen auch bevorzugt Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen ergänzend in den Einrichtungen und zu den Einrichtungen und Angeboten der Katholischen Bruderhausstiftung gefördert werden,
 2. durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch und für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen der Katholischen Bruderhausstiftung,
 3. durch die Vergabe von Geld- und Sachleistungen an ältere Bewohnerinnen und Bewohner, um deren Wohn- und Lebenssituation zu unterstützen bzw. zu verbessern,
 4. Katholische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg sind vorrangig zu unterstützen.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Dr. Wunderle-Auer-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Zustiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

Das Vermögen der Dr. Wunderle-Auer-Stiftung ist vom Vermögen der Katholischen Bruderhausstiftung gesondert zu erfassen und getrennt zu führen; dies gilt auch für sämtliche Erträge und Aufwendungen. Im Übrigen gelten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird durch die Organe der Katholischen Bruderhausstiftung, rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Regensburg, verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können,

sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Katholische Bruderhausstiftung mit Sitz in Regensburg. Diese hat es, unter Beachtung des Stiftungszwecks, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Erblasserandenken

- (1) Das Familiengrab Auer auf dem Dreifaltigkeitsberg muss dauerhaft gepflegt und erhalten werden.
- (2) Alljährlich soll am Todestag der Stifterin Frau Barbara Wunderle (02.12.) die heilige Messe für beide Ehegatten gelesen werden.
- (3) Am Todestag (02.12.) soll alle drei Jahre eine kleine Feier zum Gedenken an die Stifterin Barbara Wunderle für die vom Stiftungszweck begünstigten Menschen ausgerichtet werden. Im Rahmen dieser Feier ist die testamentarische Auflage nach Ziffer V zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 30. Juli 2015

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung Grundstockvermögen der Katholischen Bruderhausstiftung „Dr. Wunderle-Auer Zustiftung“

(Stand 01.01.2015)

A. Grundstockimmobilienvermögen

a. bebaute Grundstücke

| Nr. | Flur.Nr. | Kennung | Gemarkung | Bezeichnung | Größe in ha |
|-----|----------|---------|------------|------------------|-------------|
| 1 | 1409 | 5313 | Regensburg | Maximilianstr. 7 | 0,0335 |

B. Grundstockkapitalvermögen

Das Grundstockkapitalvermögen der Katholischen Bruderhausstiftung „Dr. Wunderle-Auer Zustiftung“ beläuft sich auf 101.686,00 Euro (Stand 31.12.2014).

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 11. April 2016 (Az. 00176/2016 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Regensburg, Martinweg 5, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2917/3.

Das Gebäude weist eine Grundfläche von 16,86 m x 7,99 m auf und wird in der Bauweise E+D mit einem Kniestock von 1,24 m bzw. 1,86 m und einer Dachneigung von 41° errichtet.

Die beiden nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderlichen Stellplätze werden in Form von jeweils einem offenen Stellplatz östlich des Gebäudes und im Zufahrtsbereich nachgewiesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. April 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 11. April 2016
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans (§ 71 BauGB)

Für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1804 Gmkg. Schwabelweis, Keilsteiner Weg 26, ist der Zuteilungsplan nach § 76 BauGB am 08. April 2016 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 251 und 252/1 Teil 2 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für das behandelte Grundstück Flst.Nr. 1804 der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Das unveränderte Grundstück Flst.Nr. 1804 geht mit dieser Bekanntmachung in das Eigentum des neuen Eigentümers über.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umle-

gungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und

Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Regensburg, den 09. April 2016
STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 16 A 084 – Küchentechnische Anlagen
- 16 A 086 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320
- 16 A 087 – Abbrucharbeiten nach DIN 18459
- 16 A 088 – Bohrarbeiten DIN 18301, Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten DIN 18304, Betonar-

beiten DIN 18331, Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VOL/A

- 16 E 017 – Rahmenvertrag für die Schülerbeförderung
- 16 E 020 – Abrufrahmenvertrag zur Lieferung von PC's und Notebooks
- 16 E 021 – Schulmöbel für die Grundschule am Napoleonstein – 2 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter

www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu> zu 16 E 020: Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unter: DE-Regensburg, CPV Code: 30210000, 30213000, 30213100 und 48624000, Tag der Absendung: 13.04.2016

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 16 A 080 – Lieferung eines Geländewagens mit Doppelkabine und Ladefläche

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte **Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.